

mensch-united e.V. - Vereinssatzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der am 17.12.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen: mensch-united.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in 74626 Bretzfeld.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Zwecke verwirklicht:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration von Menschen mit Handicap in die normale Gesellschaft. Menschen mit Handicap sollen in unserer Gesellschaft als vollwertiger Teil angesehen werden. Unser Ziel ist es Menschen mit Menschen zu verbinden. Diese Verbindung wird vor allem durch gemeinsame Aktivitäten und Durchführung von Veranstaltungen gewährleistet. Das bedeutet, dass wir Menschen mit Handicap auch in die Arbeit und die Organisation unseres Vereinslebens einbeziehen möchten.

Wir möchten bei allen Vorhaben nachhaltig, unbürokratisch und schnell agieren.

Es ist kein Ziel unseres Vereins, Menschen mit Handicap mit materiellen Dingen zu befriedigen. Vielmehr sollen überschüssigen Gewinne, welche der Verein erzielt, anderen wohltätigen Zwecken zu Gute kommen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des

Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 - Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglied werden:
 1. natürliche Person
 2. juristische Person
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 1 Monat
5. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 - Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 45,00 € pro Jahr. Für Minderjährige beträgt der Mitgliedsbeitrag 25,00 € pro Jahr. Die Bankverbindung für die Zahlung wird beim Erwerb der Mitgliedschaft bekannt gegeben. Die Beiträge werden stets im 2. Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse

§ 9a - Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge müssen für Aufwendungen, die eine Summe von 10.000€ übersteigen, schriftlich eingereicht werden.
9. Anträge können gestellt werden von:
 1. jedem erwachsenen Mitglied
 2. vom Vorstand
10. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes erwachsene Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht des Jugendlichen.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Zur Vereinseintragung wird der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter von den Gründungsmitgliedern bestimmt.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei der Vereinsgründung wird der Stellvertreter für ein Jahr gewählt.

§ 13 - Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
4. Zur Vereinseintragung wird der erste Kassenprüfer von den Gründungsmitgliedern bestimmt.

§ 15 - Spenden

Der Verein menschl. ist berechtigt Spenden von natürlichen und juristischen Personen zu empfangen. Außerdem kann der Verein Spenden an natürliche und juristische Personen ausstellen.

§ 16 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten

übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

- evangelische Stiftung Lichtenstern

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden.

§ 17 - Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Name, Adresse, E-Mail, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.12.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins mensch-united beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bretzfeld, den 17.12.2019

Bei der ersten Mitgliederversammlung waren anwesend:

- Dennis Fuggerer (2)
- Vanessa Rapp (3)
- Jakob Huhn (4)
- Linda Huhn (6)
- Joschua Balles (5)
- Annelie Rübmann (1)
- Phillip Schissler (7)
- Bastian Fuggerer (8)